Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

9. Juni 2009

Nr. 2009-386 R-330-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

A. Kurzfassung

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2008 eine neue Bestimmung im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) in Kraft gesetzt. Er räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, höchstens vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Ladenschlussgesetzes (LSG) soll diese Flexibilisierung im Arbeitsgesetz der Detailhandelsbranche vollumfänglich zugänglich gemacht werden.

Heute dürfen Verkaufsgeschäfte an zwei Sonntagen im Dezember offen halten. Der zuständige Einwohnergemeinderat bezeichnet diese Sonntage. Damit der Rahmen gemäss Arbeitsgesetz voll ausgeschöpft werden kann, ist eine Anpassung im LSG erforderlich. Zudem soll mit einer Anpassung im Artikel 5 (Ladenöffnung an Werktagen) die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Ladenbesitzerinnen und Ladenbesitzer im Kanton Uri ihr Geschäft während der Woche gleich lang offen halten dürfen wie jene in den Nachbarkantonen der Zentralschweiz. Ausserdem sind kleinere Anpassungen in Anlehnung an das ArG vorgesehen. Insbesondere wird der Begriff des "Verkaufsgeschäfts" verdeutlicht.

Mit der geplanten Änderung des LSG soll einerseits der Standort für den Detailhandel im Kanton Uri gestärkt und andererseits sollen Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Urner Verkaufsgeschäfte konkurrenzfähig bleiben und so weniger Kunden an die umliegenden Zentralschweizer Einkaufszentren verlieren. Der Schutz der Arbeitnehmenden ist im Arbeitsgesetz sichergestellt und wird durch die geplanten Änderungen nicht tangiert.

Der Regierungsrat hat den Entwurf der Änderung des LSG in die Vernehmlassung geschickt. Die Mehrheit der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser stimmen der Vorlage ohne Gegenantrag zu. Insbesondere sind die Gemeinden damit einverstanden, dass der Kanton die vier Sonntage bezeichnet, an denen die Verkaufsgeschäfte bewilligungsfrei offen halten dürfen.

B. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Am 21. Dezember 2007 hat das Bundesparlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; Systematische Sammlung des Bundesrechts [SR] 822.11) verabschiedet¹. Der Bundesrat hat sie auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Mit der Änderung ist eine neue Bestimmung in das Arbeitsgesetz aufgenommen worden, die es den Kantonen ermöglicht, höchstens vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen (Art. 19 Abs. 6 ArG).

Das geltende kantonale Recht sieht demgegenüber im Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (nachfolgend Ladenschlussgesetz [LSG]; Urner Rechtsbuch [RB] 70.1421) vor, dass Verkaufsgeschäfte lediglich an zwei Sonntagen im Dezember bewilligungsfrei offen gehalten werden dürfen.

Zweck der vorgeschlagenen Änderung

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Ladenschlussgesetzes soll von der Möglichkeit, die das geänderte Arbeitsgesetz den Kantonen eröffnet, Gebrauch gemacht werden. Der im geänderten Arbeitsgesetz den Kantonen zugestandene Rahmen von bis zu vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen pro Jahr soll voll ausgeschöpft werden. Damit soll einerseits der Wirtschaftsstandort Uri für den Detailhandel gestärkt werden. Andererseits sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Urner Verkaufsgeschäfte konkurrenzfähig bleiben und weniger Kundschaft an die umliegenden Zentralschweizer Einkaufszentren verlieren. Indem die vorgeschlagene Änderung den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften im Vergleich zur geltenden Regelung im LSG zwei zusätzliche bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe zugesteht, die nach bisherigem Recht nur über Ausnahmebewilligungen erwirkt werden konnten, vermindert sich für sie in diesem Umfang auch der administrative Aufwand. Andererseits gilt es aber zu bedenken, dass die Neuordnung für das Personal ge-

.

¹ BBI 2007 4261; BBI 2007 4269, AS 2008 2903

wisse Erschwernisse bedeuten kann. Der Schutz der Arbeitnehmenden ist jedoch nicht hier zu regeln, denn er ist im Arbeitsgesetz sichergestellt.

Die vorgeschlagene Änderung des Ladenschlussgesetzes sieht zudem verschiedene Anpassungen vor, mit welchen in erster Linie dem heutigen Konsum- und Kundenbedürfnis besser Rechnung getragen werden soll. Zudem sind kleinere Anpassungen an das Arbeitsgesetz vorgesehen.

3. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat den Entwurf des LSG in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung dauerte vom 4. März 2009 bis 22. Mai 2009.

Die Mehrheit der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser stimmen der Vorlage ohne Gegenantrag zu. Insbesondere sind die Gemeinden damit einverstanden, dass der Kanton die vier Sonntage bezeichnet, an denen die Verkaufsgeschäfte bewilligungsfrei offen halten dürfen. Eine Minderheit äussert sich kritisch zur Vorlage. Diese spricht sich grundsätzlich gegen eine Ausdehnung der Öffnungszeiten und gegen die Bezeichnung von vier Sonntagen aus, an denen die Verkaufsgeschäfte bewilligungsfrei offen halten dürfen. Diese Vernehmlassenden sehen darin keinen volkswirtschaftlichen Nutzen und befürchten eine Mehrbelastung für Arbeitnehmende im Detailhandel und auch für deren Familien.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3 Absatz 2 (Unterstellte Betriebe)

In Absatz 2 wird der Begriff des Verkaufsgeschäftes im Sinne des LSG definiert. Zur Verdeutlichung werden im zweiten Teilsatz in beispielhafter Form verschiedene Geschäfte aufgeführt, die unter den Begriff des Verkaufsgeschäftes fallen. Neu soll diese beispielhafte Aufzählung um die Take-Away-Betriebe erweitert werden. Als Take-Away-Betriebe gelten Imbissstände, also Verkaufsstände für den Verkauf von Mahlzeiten und Getränken für den mobilen Verzehr. Im Einzelfall kann die Abgrenzung zum Gastgewerbebetrieb mit Verkauf über die Gasse (wie Schnellrestaurant oder Imbissstand in einem Gebäude) schwierig bzw. fliessend sein. Erfüllt ein Betrieb sowohl die Voraussetzungen eines Gastgewerbebetriebes als auch eines Take-Away-Betriebes (Gastgewerbebetrieb mit Verkauf über die Gasse), namentlich indem er gegen Entgelt Getränke ausschenkt oder Speisen zum Genuss an Ort und Stelle wie auch zum mobilen Verzehr abgibt, so hat er sowohl die Vorschriften gemäss Gastwirtschaftsgesetz vom 29. November 1998 (GWG; 70.2111), als auch jene gemäss LSG

zu beachten.

Artikel 4 Buchstabe e und n

In Artikel 4 werden abschliessend jene Betriebe aufgeführt, die nicht den Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes unterstellt sind. Die Aufzählung soll wie folgt präzisiert beziehungsweise erweitert werden:

Buchstabe e: Gastwirtschaftsbetriebe (ohne den Verkauf über die Gasse)

Reine Gastwirtschaftsbetriebe, also Gastwirtschaftsbetriebe ohne Verkauf über die Gasse, sind vom Geltungsbereich des LSG ausgenommen. Sie fallen unter das Gastwirtschaftsgesetz. Mit der Präzisierung von Buchstabe e (Klammerbemerkung) soll das im LSG zum Ausdruck gebracht werden. Gastgewerbebetriebe mit Verkauf über die Gasse haben sowohl die Voraussetzungen gemäss Gastwirtschaftsgesetz als auch jene gemäss LSG zu beachten.

Buchstabe n: Messebetriebe

In Anlehnung an die Regelung gemäss Artikel 43 der Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112), wonach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Messebetrieben insbesondere an Sonntagen bewilligungsfrei beschäftigt werden können, sollen neu auch im LSG die Messebetriebe ausdrücklich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Als Messebetriebe gelten dabei Betriebe, die für Ausstellerinnen und Aussteller Präsentations- und Verkaufsveranstaltungen durchführen.

Artikel 5 (Ladenöffnung an Werktagen)

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 ArG gilt die Arbeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr als bewilligungsfreie Tagesarbeit. Diese Regelung soll inskünftig auch für die Ladenöffnung an Werktagen gemäss LSG gelten. Dementsprechend bestimmt Absatz 1 neu, dass die Verkaufsgeschäfte von 6 Uhr bis 20 Uhr bewilligungsfrei geöffnet sein können. Das bisherige Recht hat die Ladenöffnungszeit am Morgen nicht geregelt. Das neue Recht schliesst diese Lücke. Die Ladenschliessungszeit am Abend ist gemäss bisherigem Recht auf 18.30 Uhr festgesetzt. Diesbezüglich bringt die neue Regelung eine Angleichung an die Ladenschliessungszeiten in den Einkaufszentren der Nachbarkantone (Einkaufszentren "Mythencenter", Ibach; "Seewen Markt", Seewen; "Länderpark", Stans).

Auch Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften in kleineren Gemeinden erhalten dadurch grössere Flexibilität um den modernen Konsumbedürfnissen gerecht zu werden. So können sie beispielsweise auch Pendlerinnen und Pendler nach der Arbeitszeit bedienen,

die bisher aufgrund der Ladenschlusszeiten gezwungen waren, ausserhalb des Wohnortes ihre Einkäufe zu tätigen.

Wie bisher dürfen Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften an einem Werktag pro Woche ihr Verkaufsgeschäft längstens bis 21 Uhr offen halten.

Neu sollen die Verkaufsgeschäfte gemäss Absatz 2 vor öffentlichen Ruhetagen bis 18.00 Uhr geöffnet sein können. Bisher war dies längstens bis 17 Uhr zulässig. Auch damit werden die Ladenöffnungszeiten vor öffentlichen Ruhetagen an jene in den Einkaufszentren der Nachbarkantone angeglichen.

Artikel 6 Absatz 2 (Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen)

Gemäss Artikel 19 Absatz 6 ArG können die Kantone neu bis zu vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung arbeiten dürfen. Demgegenüber sieht Artikel 6 Absatz 2 LSG vor, dass der Gemeinderat in gegenseitiger Absprache mit den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften zwei Sonntage im Dezember bezeichnet, an denen die Verkaufsgeschäfte bewilligungsfrei geöffnet sein können.

Die bisherige Regelung im LSG soll an jene des Arbeitsgesetzes angepasst werden und zwar so, dass neu die Volkswirtschaftsdirektion nach Anhörung einer Vertretung der Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften (Vertretung der Detailhandelsbranche) und der Gemeinden zuständig ist, vier Sonn- oder Feiertage pro Jahr zu bezeichnen, an denen die Verkaufsgeschäfte ohne Bewilligung geöffnet sein können. Mit dieser neuen Regelung wird sichergestellt, dass die Detailhandelsbetriebe im ganzen Kanton von einheitlichen Verkaufssonntagen profitieren können. Bei einer Delegation an die Gemeinden wäre dies nur mit einem grossen Koordinationsaufwand möglich. Bei Bedarf können die vier Sonntage rasch an allfällig neue Bedürfnisse angepasst werden. Laut einer aktuellen Umfrage der Volkswirtschaftsdirektion in der Detailhandelsbranche können damit über 90 Prozent der bisherigen Bedürfnisse, welche mehrheitlich mit Ausnahmebewilligungen geregelt wurden, abgedeckt werden.

Artikel 7 (Ausnahmen)

Neu soll das zuständige Amt, also das Amt für Arbeit und Migration, Ausnahmen betreffend die Ladenöffnungszeiten an Werk- und öffentlichen Ruhetagen bewilligen können. Bisher war hiezu die Volkswirtschaftsdirektion zuständig. Die Änderung der Zuständigkeitsordnung vereinfacht den administrativen Prozess und orientiert sich an der Ordnung des Vollzugs im

Arbeitsgesetz, wonach das zuständige Amt die Ausnahmebewilligungen erteilt. Inskünftig soll einheitlich (vgl. auch die Änderung der Zuständigkeitsordnung gemäss Artikel 11 LSG hiernach) das zuständige Amt Ausnahmen gemäss LSG und Arbeitsgesetz erteilen können. Dies bedeutet eine Vereinfachung der Abläufe.

Artikel 11 Absatz 2 und 3 (Untersagte Tätigkeiten)

Neu soll das zuständige Amt, also das Amt für Arbeit und Migration, die Meldungen über grössere Veranstaltungen entgegennehmen und die Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot an öffentlichen Ruhetagen bewilligen. Bisher war hiezu die Volkswirtschaftsdirektion zuständig. Die Änderung der Zuständigkeitsordnung vereinfacht den administrativen Prozess. Zudem wird eine einheitliche Zuständigkeitsordnung auf Stufe Amt geschaffen, indem dieses sowohl die Ausnahmebewilligungen gemäss LSG als auch jene gemäss Arbeitsgesetz erteilt.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton bringt die Vorlage keine personellen oder finanziellen Mehraufwendungen. Und was die Öffnungszeiten der Detailhandelsgeschäfte sowie den Einsatz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betrifft, gelten wie heute die Rahmenbedingungen des Arbeitsgesetzes.

6. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Ladenschlussgesetz (LSG), wie es im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Anhang

Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

Beilage:

Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

GESETZ

über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

(Änderung vom....)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Februar 2003 über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 2

²Als Verkaufsgeschäfte gelten alle Ladenverkäufe und alle Verkaufsarten, die dem Ladenverkauf ähnlich sind, insbesondere Geschäfte des Detailhandels, Abhollager, Wanderläden, Fabrikläden, Coiffeurgeschäfte, Wanderlager und Ausstellungen sowie Vorführungen mit Bestellungs- oder Kaufgelegenheiten wie auch Tankstellenshops und Take-Away-Betriebe.

Artikel 4 Buchstabe e sowie Buchstabe n (neu)

Den Bestimmungen über den Ladenschluss nicht unterstellt sind:

- e) Gastgewerbebetriebe (ohne den Verkauf über die Gasse);
- n) Messebetriebe

Artikel 5 Ladenöffnung an Werktagen

¹An Werktagen (Montag bis Freitag) können die Verkaufsgeschäfte von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen jedoch an einem Werktag pro Woche ihr Verkaufsgeschäft längstens bis 21.00 Uhr offen halten.

²Vor öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte spätestens um 18.00 Uhr zu schliessen.

¹ RB 70.1421

Artikel 6 Absatz 2

²Alle Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen ihr Geschäft an vier Sonn-

oder Feiertagen pro Jahr bewilligungsfrei offen halten. Die zuständige Direktion² bezeich-

net nach Anhörung der Gemeinden sowie einer Vertretung der Inhaberinnen und Inhaber

von Verkaufsgeschäften die vier Sonn- oder Feiertage für das ganze Kantonsgebiet.

Artikel 7 Ausnahmen

¹Das zuständige Amt³ kann Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften im Ein-

zelfall oder allgemein bewilligen, ihr Geschäft abweichend von den Vorschriften nach Arti-

kel 5 und 6 offen zu halten.

²Solche Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewie-

sen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Das zustän-

dige Amt⁴ veröffentlicht die Bewilligungen im Amtsblatt des Kantons Uri.

Artikel 11 Absatz 2 und 3

²Grössere Veranstaltungen sind vorgängig dem zuständigen Amt⁵ zu melden.

³Das zuständige Amt⁶ kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein Bedürfnis hierfür nachge-

wiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in

Kraft tritt⁷.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322). Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322). Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322). Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

Gemeindeverwaltung Altdorf

Gemeindeverwaltung Andermatt

Gemeindeverwaltung Attinghausen

Gemeindeverwaltung Bauen

Gemeindeverwaltung Bürglen

Gemeindeverwaltung Erstfeld

Gemeindeverwaltung Flüelen

Gemeindeverwaltung Göschenen

Gemeindeverwaltung Gurtnellen

Gemeindeverwaltung Hospental

Gemeindeverwaltung Isenthal

Gemeindeverwaltung Realp

Gemeindeverwaltung Schattdorf

Gemeindeverwaltung Seedorf

Gemeindeverwaltung Seelisberg

Gemeindeverwaltung Silenen

Gemeindeverwaltung Sisikon

Gemeindeverwaltung Spiringen

Gemeindeverwaltung Unterschächen

Gemeindeverwaltung Wassen

Urner Gemeindeverband

Tourist Info Uri

Gastro Uri

Hotelierverein Uri

Hotelierverein Andermatt

CVP Uri

FDP Uri

SP Uri

SVP Uri

Grüne Bewegung Uri

Junge CVP Uri

Jungfreisinnige Uri

Juso Uri

Frauenbund Uri

Altdorf Tourismus

Gewerbeverband Uri

Gewerkschaftsbund Uri

Junge Wirtschaftskammer Uri

Urner Detaillisten

Kaufmännischer Verein Uri

Gewerbeverein Altdorf

Gewerbeverein Andermatt

Gewerbeverein Erstfeld

Gewerbeverein Bürglen

Gewerbeverein Schattdorf

Neues Altdorf

Metzgermeisterverband Uri

Bäckermeisterverband Uri

Jardin Suisse

Bauernverband Uri

Römisch Katholische Landeskirche Uri

AGVS

Migros Genossenschaft Luzern

Coop

Jumbo Markt AG

MANOR / Keller Ulmann AG

Denner AG

ALDI Suisse

LIDL Schweiz GmbH

Einkaufszentrum Tellpark

Bär Möbel AG

Wohncenter Muoser

Otto's AG